

Verordnung zur weiteren Modernisierung des Strahlenschutzrechts - Länderbeteiligung v. 30.05.2018

Nachtrag zum Artikel 18 vom 13. Juli 2018

| | |
|-------------|-------------------|
| Bundesland: | Sachsen - Rölller |
| Ressort(s): | |
| Datum: | 16.07.2018 |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|--|---|--|---|--|
| 1 | Art. 18 AtSMV Ziffer 1b, Änderung des § 1 Abs. 3 | (3) Diese Verordnung gilt nicht für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet." | inhaltlich | <p>Die bisherige Ziffer 2b des § 2 AtSMV „b) das verbliebene Aktivitätsinventar bei offenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10⁷fache und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10¹⁰fache der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung beträgt." Soll entfallen.</p> <p>Die bisherige Formulierung basiert auf den Festlegungen zu den Störfallplanungswerten und trägt der Tatsache Rechnung, dass ab einem gewissen Aktivitätsinventar das radiologische Gefährdungspotential so gering ist, dass</p> | <p>„(3) Diese Verordnung gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 50 Kilowatt thermischer Dauerleistung nicht überschreitet. für Aufbewahrungen nach § 6 des Atomgesetzes, für Anlagen in Stilllegung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes und für Anlagen nach § 9b des Atomgesetzes sowie für Einrichtungen mit einer Genehmigung zur Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung radioaktiver Stoffe als radioaktive Abfälle, mit dem Ziel, diese radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen, nach § 9 des Atomgesetzes |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|--|---|--|
| | | | | eine bedeutende radiologische Gefährdung von Mensch und Umwelt nicht zu befürchten ist. Dieser Grundsatz, der sich auch in der neuen StrlSchV in den § 98 i.V.m. Anlage 16 wieder findet, sollte auch hier berücksichtigt werden. | oder § 12 Absatz 1 Nummer 3 des Strahlenschutz-gesetzes gelten die §§ 6 bis 8, § 9 Absatz 2 und § 12 Strahlenschutz, sofern a) kein Kernbrennstoff in der Anlage vorhanden ist und b) das verbliebene Aktivitätsinventar bei offenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10 ⁷ fache und bei umschlossenen radioaktiven Stoffen nicht mehr als das 10 ¹⁰ fache der Freigrenzen nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutz beträgt. |
| 2 | Art. 18 AtSMV Anlage 6 Vorbemerkungen | | inhaltlich | Die Begriffe „Vorkommnis“ und „Ereignis“ werden in der AtSMV nicht definiert und führen durch die „wechselnde“ Verwendung zu erheblichen Auslegungsmöglichkeiten Als Beispiel werden unter Punkt 2.2 „Sonstige sicherheitstechnische bedeutsame Ereignisse“ im Kriterium N 2.2.3 „Sonstige Vorkommnisse“ genannt. | Klare Definition der verwendeten Begriffe notwendig und Harmonisierung mit StrlSchG und StrlSchV-E. |
| 3 | Art. 18 AtSMV Ziffer 12 Anlage 6, | Kriterium N 1.2.1 „Freisetzung radioaktive Stoffe in die Umgebung, | inhaltlich | Es bringt keinen Sicherheitsgewinn, nur extrem viel zusätzliche Bürokratie, | Kriterium N 1.2.1 „Freisetzung radioaktive Stoffe mit Aktivitäten über den Freigrenzen |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|---|---|--|---|--|
| | N 1.2.1 | die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt. | | wenn alle Freisetzungen gemeldet werden müssen. Eine untere Grenze (Bagatellschwelle) soll eingeführt und eine Harmonisierung mit Anlage 16 StrlSchV erreicht werden. | nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 Strahlenschutzverordnung in die Umgebung, die nicht unter die Kriterien S 1.2.1 oder E 1.2.1 fällt |
| 4 | Art. 18 AtSMV Ziffer 12 Anlage 6 N 2.2.3 | Kriterium N 2.2.3 „Sonstige Vorkommnisse im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle“ | inhaltlich | Der Begriff „Sonstige Vorkommnisse“ ist völlig unbestimmt. Er sollte gestrichen oder mindestens klar definiert werden. Ansonsten wären alle Abweichungen zu melden. | Streichen Hilfsweise: Kriterium N 2.2.3 „Sonstige Vorkommnisse mit erheblicher sicherheitstechnischer Bedeutung im Zusammenhang mit Konditionierung, Handhabung, Transport und Lagerung radioaktiver Abfälle“ |
| 5 | Art. 18 AtSMV Ziffer 12 Anlage 6 S/N 3.2.1 u | Kriterium S 3.2.1: Einrichtungsinterner Brand, einrichtungsinterne Explosion, heftige chemische Reaktion, Überflutung oder sonstige Einwirkung von innen, so dass ein Zustand der Einrichtung eingetreten ist, der sich gefährbringend auf die Bevölkerung oder die Umgebung auswirkt oder bei dem dies zu besorgen ist. | inhaltlich | Chemische Reaktionen in Behandlungsanlagen sind nichts Außergewöhnliches (z. B. bei Beizvorgängen) und werden bereits in den Störfallbetrachtungen vor Genehmigungserteilung bewertet und das Meldewesen geregelt. Die Kriterien sollten sich deshalb nur auf Ereignisse beziehen, die zu radiologischen Auswirkungen führen könnten. | Kriterium S 3.2.1: Einrichtungsinterner Brand, einrichtungsinterne Explosion, heftige chemische Reaktion, Überflutung oder sonstige Einwirkung von innen, so dass ein Zustand der Einrichtung eingetreten ist, der sich radiologisch gefährbringend auf die Bevölkerung oder die Umgebung auswirkt oder bei dem dies zu besorgen ist. Kriterium N 3.2.1: |

| Lfd. Nr. | Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.] | Text des Bezugs im Entwurf | Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand] | Anmerkung/Kommentar/Einwendung | Angeregte Änderung |
|----------|----------------------------------|--|--|--------------------------------|---|
| | | <p>Kriterium N 3.2.1: Einrichtung interner Brand, einrichtung interner Explosion, chemische Reaktion, Überflutung oder sonstige Einwirkung von innen in einem Raum oder Bereich der Einrichtung, in dem radioaktive Abfälle mit einer Aktivität oberhalb der Werte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung vorhanden sind oder in dem sich eine sicherheitstechnisch wichtige Einrichtung befindet.</p> | | | <p>Einrichtung interner Brand, einrichtung interner Explosion, chemische Reaktion, Überflutung oder sonstige Einwirkung von innen in einem Raum oder Bereich der Einrichtung, in dem radioaktive Abfälle mit einer Aktivität oberhalb der Werte nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 der Strahlenschutzverordnung vorhanden sind oder in dem sich eine sicherheitstechnisch wichtige Einrichtung befindet, sofern dadurch eine radiologische Belastung der Bevölkerung oder der Umgebung oberhalb der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung nicht ausgeschlossen werden kann.</p> |